

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Barrierefreiheit durch zuverlässige Aufzüge und Rolltreppen in der funktionierenden Stadt

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert (wie folgt) auf die BVG AöR und die S-Bahn Berlin GmbH/ die DB Station & Service AG unmittelbar oder mittelbar bei jedweden zukünftigen Vertragsverhandlung dergestalt einzuwirken, dass die Zuverlässigkeit (Quote der Verfügbarkeit während der Betriebszeit) und die Wartung der Aufzüge und Rolltreppen an den jeweiligen in Berlin befindlichen S- und U-Bahnhöfen verpflichtend (mit einem vertraglichen Sanktionsmechanismus) gewährleistet wird. Dabei sollen sich diesbezüglich zu treffende Regelungen an dem bisherigen Bonus- und Malussystem hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Verkehrsmittel anlehnen (vgl. Anlage 1 Teil 1 Verkehrsvertrag BVG AöR mit dem Land Berlin).

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 29.11.2018 zu berichten.

Begründung

Der Senat plant grundsätzlich eine Barrierefreiheit bei der BVG AöR bis zum Jahr 2020 umzusetzen. Ähnlich gelagerte Planungen werden „sicherlich“ auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit der S-Bahn Berlin GmbH verfolgt werden.

Aus hiesiger Sicht ist diese grundsätzliche Planung begrüßenswert, jedoch darf nicht bei der reinen „Bereitstellung“ der Barrierefreiheit haltgemacht werden, vielmehr bedarf es einer (im schlimmsten Fall auch durch Sanktionen) durchsetzbaren Qualitäts- und Bestandssicherung der Barrierefreiheit.

So wurde z.B. durch den zum 01.01.2008 geschlossenen Vertrag zwischen dem Land Berlin und der BVG AöR mit einer Wirkungsdauer bis einschließlich des 31.08.2020 eine Bonus- und Malusregelung eingeführt, welche eine Sanktion für Abweichungen von dem Qualitätsmerkmal Zuverlässigkeit bezüglich der Verkehrsmittel U-Bahn, Tram und Bus vorsieht. Eine ähnliche Regelung gilt/ galt auch für die S-Bahn Berlin GmbH seit dem Änderungsvertrag für den Verkehrsvertrag in den Jahren 2003-2017.

Ein Äquivalent unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit der Aufzüge und Rolltreppen fehlt jedoch.

Zwar sieht der vorbezeichnete Vertrag mit der BVG eine Verfügbarkeitsquote von 95% für Aufzüge im U-Bahnbereich vor, vertraglich sind jedoch letztendlich keine Sanktionen für ein Unterschreiten dieser Quote vorgesehen.

Auch für die „S-Bahn“ erfolgt bisher nur eine indirekte Sanktionierung von Fahrtreppen- und Aufzugsstörungen (vgl. Antwort zur Drucksache 17/ 16 505).

Eine Abweichung der Verfügbarkeitsquote (Aufzüge und Rolltreppen) nach Unten geht somit zu Lasten von Personen mit Behinderungen, Personen mit Kleinkindern (Kinderwagen) oder Personen mit Gebrechen und könnte nur nach allgemeinem Vertragsrecht geahndet werden. Dies dürfte sich als schwieriger durchsetzbar darstellen, als wenn die entsprechenden Verträge von vornherein entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten vorsehen würden.

Vor diesem Hintergrund verfängt ein Verweis auf den Passenger Satisfaction Index nicht, da die Verfügbarkeitsquote von Aufzügen und Fahrtreppen im Rahmen der Zugänglichkeit nur einen Berechnungsanteil des vorbezeichneten Indexes ausmacht. Mithin eine direkte Sanktionierung grundsätzlich nicht gewährleistet ist. Es kann sodann nur mit Zeitverzögerung eine „Sanktionierung“ erfolgen.

Die Einführung einer vertraglich geregelten direkten Sanktionsmöglichkeit bezüglich der Zuverlässigkeit der Aufzüge und Rolltreppen an den Bahnhöfen der S- und U-Bahn würde hingegen dazu anhalten, dass die Zuverlässigkeit und Nutzbarkeit dieser kontinuierlich gewährleistet wird.

Somit sind entsprechende Sanktionsmechanismen zu Gunsten der Zuverlässigkeit von Aufzügen und Rolltreppen bei jedwedem Verträgen im vorbezeichneten Sinne (auf die der Senat einwirken kann) zu implementieren.

Berlin, 13.03.2018

Czaja, Seerig, Schmidt
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin